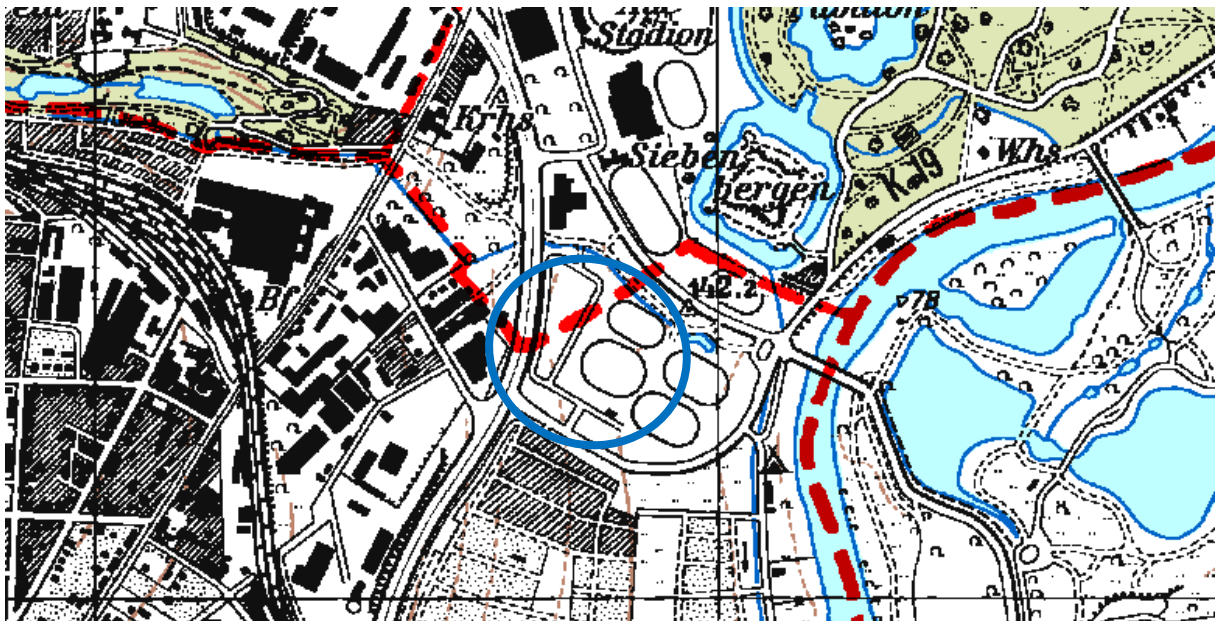

Fachbeitrag Artenschutz
zum Bebauungsplan Nr. I/40
„Eissport Trainingshalle, Am Sportzentrum“
der Stadt Kassel
ST Südstadt



Spangenberg im Mai 2021

Erstellt durch:

Dipl.-Biol. Torsten Cloos

BANU

Neuendorfer Str. 8

34286 Spangenberg

Tel. 05663-931768

Mail: TorstenCloos@gmx.de

Inhaltsverzeichnis

1.	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	3
2.	GRUNDLAGEN.....	4
2.1	DATENQUELLEN UND AUSGEWERTETE UNTERLAGEN.....	4
2.2	UNTERSUCHUNGSGEBIET	5
3.	METHDODIK	6
3.1	ARBEITSSCHRITTE	6
3.2	BESTANDSERFASSUNG UND AUSWAHL DER RELEVANTEN ARTEN	7
3.3	KONFLIKTANALYSE – WIRKFAKTOREN UND MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUM AUSGLEICH	8
3.4	AUSNAHMEVORAUSSETZUNGEN.....	9
4.	BESTANDSERFASSUNG – ERMITTLUNG DER RELEVANTEN ARTEN	10
4.1	DATENGRUNDLAGE	10
4.2	VORKOMMEN UND POTENZIELLES VORKOMMEN DER GESCHÜTZTEN PFLANZENARTEN SOWIE AUSWAHL DER RELEVANTEN PFLANZENARTEN	10
4.3	VORKOMMEN UND POTENZIELLES VORKOMMEN DER GESCHÜTZTEN TIERARTEN.....	10
4.3.1	Säugetiere	10
4.3.1.1	Fledermäuse.....	10
4.3.1.2	Weitere Säugetiere (u. a. Haselmaus).....	12
4.3.2	Vögel.....	12
4.3.3	Amphibien und Reptilien	14
4.3.4	weitere Arten.....	14
4.3.5	Beachtung der Ergebnisse im Rahmen der Eingriffsregelung	15
4.4	AUSWAHL DER RELEVANTEN TIERARTEN	15
4.4.1	Säugetiere	15
4.4.1.1	Fledermäuse & Haselmaus	15
4.4.2	Vögel.....	16
4.4.3	Amphibien und Reptilien	18
4.4.4	Weitere Arten	18
5.	KONFLIKTANALYSE – PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE UND AUSNAHMEVORAUSSETZUNGEN	19
5.1	WIRKUNGEN DES VORHABENS UND MAßNAHMEN	19
5.1.1	Wirkfaktoren.....	19
5.1.2	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.....	22
5.1.3	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	22
5.1.4	Biotopverbessernde Maßnahmen	23

5.2	ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE	24
5.2.1	Säugetiere	24
5.2.1.1	Fledermäuse	24
5.2.2	Europäische Vogelarten	25
5.2.3	Amphibien, Reptilien und weitere Arten	26
5.3	ZUSAMMENFASSUNG DER KONFLIKTANALYSE	27
5.4	MONITORING UND RISIKOMANAGEMENT	30
5.5	ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEURTEILUNG DER HAUPT-PARKPLATZFLÄCHE AM SÜDRAND DES PLANGEBIETES	30
6.	ZUSAMMENFASSENDE ERGEBNISDARSTELLUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG	31
7.	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	32

Tabellenverzeichnis

Tab. 4-1:	Vorkommen geschützter Tierarten: Fledermäuse & Haselmaus	12
Tab. 4-2:	Vorkommen geschützter Tierarten: Europäische Vogelarten	13
Tab. 4-3:	Auswahl der näher zu untersuchenden Fledermausarten	16
Tab. 4-4:	Auswahl der näher zu untersuchenden Vogelarten	17
Tab. 5-1:	Tabellarische Prüfung: europäische Vogelarten	25

Abbildungsverzeichnis

Abb. 2-1:	Lage des Plangebietes (Auszug aus TK25)	6
Abb. 5-1:	Abgrenzung des Geltungsbereiches (rot markiert) mit Lage des östlich angrenzenden Vogelschutzgebietes (blaue Schraffur) sowie der höhlenreichen Weidenbäume (gelbe Markierung)	20
Abb. 5-2:	BPlan-Entwurf (April 2021) mit Kennzeichnung der zu erhaltenden bzw. wegfallenden Gehölzstrukturen (vgl. auch Text), die Gehölze am Parkplatz im Süden des Plangebietes bleiben vorerst erhalten, artenschutzrechtlich wirksam wird der dort mögliche Gehölzverlust, erst bei Vorliegen der endgültigen Umsetzungs-Planung zu diesem Parkplatz (vgl. Kap. 5.5)	21

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Stadt Kassel plant die Errichtung einer zweiten Eisfläche, um für die in der Stadt Kassel aktiven Breiten- und Amateursportvereine eine Gleichstellung mit anderen aktiven Vereinen, die städtische Sportanlagen unentgeltlich nutzen, zu erreichen. Ziel ist die Herstellung moderner Trainings- und Sportflächen inklusive der flankierenden Räumlichkeiten. Nach Durchführung einer Standort- und Projektanalyse durch das Planungsbüro PWF aus Kassel (PWF 2020) im Auftrag der Stadt Kassel (vertreten durch die GWG Projektentwicklung GmbH, Kassel) wurde nach Prüfung von 6 Standorten der vorliegende Standort zur Errichtung der zweiten Eisfläche auf einem Kunstrasensportplatz ausgewählt. Das Vorhaben soll östlich der Straße „Am Auestadion“, nördlich der Straße „Am Sportzentrum“ und südlich der „Damaschkestraße“ realisiert werden. Hier sind nähräumliche Synergieeffekte mit dem vorhandenen Sportcampus des Bereiches Auestadion, Eissporthalle, Hochschulsport der Universität Kassel und den Sportstätten entlang der „Damaschkestraße“ bzw. in den „Giesewiesen“ gegeben. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 5,53 ha und ist verkehrlich über die oben genannten Straßen im Umfeld angebunden. Zur Realisierung des Vorhabens führt die Stadt Kassel ein Bebauungsplanverfahren (Bebauungsplan Nr. I/40 „Eissport-Trainingshalle, Am Sportzentrum“) durch.

Der hier vorliegenden Artenschutz-Bearbeitung liegt der neue "Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen" (HMUKLV 2015) zu Grunde. Die rechtliche Grundlage für die Artenschutzbearbeitung sind die europäischen Richtlinien (FFH- und Vogelschutz-RL) sowie die nationale Gesetzgebung (BNatSchG und HAGBNatSchG).

Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag enthält folgende Aspekte:

- **Bestandserfassung**, d. h. Zusammenstellung der relevanten Datengrundlagen für die Beurteilung der entsprechenden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG
- **Konfliktanalyse**, d. h. Ermittlung und Bewertung der artspezifischen Beeinträchtigungen sowie Prüfung, ob für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-RL bzw. Art. 1 VS-RL die spezifischen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG voraussichtlich eintreffen können
- Überprüfung, ob eine artenschutzrechtliche **Ausnahme** nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen ist

Für das östlich des Plangebiets gelegene Vogelschutzgebiet „Fuldaaue um Kassel“ erscheint auf Grund der Entfernung zum Plangebiet eine direkte anlagebedingte Betroffenheit nicht gegeben. Betriebsbedingte aber auch baubedingte Störungen wirken sich sicherlich auch nicht direkt auf das Schutzgebiet aus bzw. sind im Verhältnis zur aktuellen Störungssituation (z.B. Straßenverkehr auf den Straßen „Am Sportzentrum“

/ „Auedamm“ sowie fußläufiger Verkehr im und um das Plangebiet bzw. der aktuelle Sportplatzbetrieb) als nicht relevante Erhöhung anzusehen. Weiterhin sind für die im VSG genannten Zielarten relevante Biotope im Plangebiet vom Eingriff nicht betroffen. Auch dahingehend ergibt sich keine Beeinträchtigung: Der Bereich des Schönefelder Baches als Vernetzungselement zur Fulda hin mit dem Vorkommen des Eisvogels als einzige Art des VSG im Plangebiet wird weder durch die geplanten Eingriffe noch durch die zu erwartenden nutzungsbedingten Störungen beeinträchtigt. Die vorgesehene Renaturierung am Schönefelder Bach wirkt sich darüber hinaus sicherlich positiv auf diese Art aus (vgl. entsprechende Festsetzung im BPlan). Für die im VSG genannten Zug- und Rastvogelarten spielen die Veränderungen (u.a. Eingriff in den Kunstrasenplatz und die baumbestandenen Parkplatzflächen) keine Rolle.

2. GRUNDLAGEN

2.1 DATENQUELLEN UND AUSGEWERTETE UNTERLAGEN

Die Feldarbeiten und Erfassungen zum vorliegenden Projekt wurden in der Zeit von Frühjahr bis Herbst 2020 durchgeführt. Die Auswahl der zu bearbeitenden Artengruppen und die Festlegung der Untersuchungstiefe erfolgten v.a. auf Grundlage der schon vorhandenen Datelage sowie der betroffenen Biotopstrukturen.

Folgende Vorgehensweise lag den Erfassungen von 2020 zugrunde:

- 4-malige Begehung des Untersuchungsraumes zur Erfassung der **Vogelvorkommen** (Brutvögel und Nahrungsgäste)
- 2-malige nächtliche Begehung des Untersuchungsraumes zur Erfassung der **Fledermausvorkommen** sowie 1x Tageserfassung von Baumhöhlen
- 2-malige Begehung des Untersuchungsraumes zur Erfassung möglicher **Amphibien- und Reptilenvorkommen**
- ergänzende Überprüfung des Untersuchungsraumes zu **wertgebenden Baum(höhlen)bewohnern** z.B. Haselmaus, Hirschkäfer und Eremit und weiterer wertgebender **Insektenvorkommen** (v.a. Ameisenbläulinge)

Die Begehungen wurden an folgenden Tagen durchgeführt: 02.03., 03.04., 27.4., 29/30.04., 12.05., 26.05., 02.06., 26.06., 29.06., 22.07.2020

Folgende Artengruppen werden also im Rahmen des vorliegenden Gutachtens besonders betrachtet:

- **Säugetiere (hier: Haselmaus und Fledermäuse)**
- **Vögel (Brutvögel und Nahrungsgäste)**

- **Amphibien und Reptilien**
- **wertgebende Insektenarten (Totholzkäfer, Ameisenbläulinge)**

Für alle weiteren FFH-Anhang-IV-Arten der Artengruppen

- Säugetiere (außer Haselmaus und Fledermäuse)
- Mollusken und weitere Wirbellose
- sowie der Artengruppen Pflanzen, Moose und Flechten

existieren im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Habitate. Deshalb kann eine Betroffenheit für diese Arten ausgeschlossen werden. Diese Artengruppen werden im Folgenden nicht weiter behandelt. Dies gilt auch für alle nicht artenschutzrelevanten Arten. Der „Leitfaden Artenschutz in Hessen“ sagt zu diesen aus, dass sie – wenn nötig – aber im Rahmen der Eingriffsregelung beachtet werden müssen. Im Rahmen der Erfassungsarbeiten haben sich keine Hinweise auf entsprechende Arten ergeben.

2.2 **UNTERSUCHUNGSGBIET**

Das Bebauungsplangebiet liegt am nordöstlichen Stadtrand der Südstadt und südlich/südwestlich der Karlsaue mit dem Garten-/Landschaftsbereich Siebenbergen. Charakteristisch ist die Lage in östlichen Randbereichen der Fuldaaue, wobei sich die ebenen Flächen in einer Höhenlage von ca. 140 m ü. N.N. befinden.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden vom Schönfelder Bach und z.T. von Grünflächen nördlich des Baches
- im Osten von Sportplatzflächen und einer Grünfläche
- im Süden von der Straße ‚Am Sportzentrum‘
- im Westen von der Straße ‚Am Auestadion‘ (B 3).

Die nördlichen Randbereiche des Geltungsbereiches werden vom Schönfelder Bach mit angrenzenden Grünflächen eingenommen. Im östlichen Teil sind zwei eingezäunte Sportplätze (Rasen- und Kunstrasensportplatz) einschließlich dazugehöriger Infrastruktur vorhanden. Im Südosten befindet sich eine Grünfläche mit Rasen und Bäumen. Der Süden ist durch eine geschotterte Parkplatzfläche mit Baumreihen (einschließlich temporärer Baustellenlagerfläche) gekennzeichnet, des Weiteren durch eine kleine Brachfläche einschließlich einer Boule-spielbahn. Im Westen ist eine größere Bedarfsparkplatzfläche mit Rasen und Schotterstreifen anzutreffen, die durch zahlreiche Laubbaum-Hochstämme und eine langgestreckte Baumhecke gegliedert ist.

Als besondere landschaftliche Strukturelemente sind die geschlossenen Ufergehölze am Schönfelder Bach, mit zahlreichen Laubbaum-Hochstämmen und einer Baumhecke ausgestattete Bedarfsparkplatzfläche westlich der Sportplätze, geschlossene lineare Gehölzbestände am Ostrand der B 3 einschließlich eines Abschnitts, am Nordrand der Straße ‚Am Sportzentrum‘ sowie am Westrand der Sportplätze hervorzuheben. Eine ältere Baumreihe kennzeichnet den Ostrand im Bereich eines Rasensportplatzes. Als lokal besonderes Struk-

turelement sind des Weiteren 16 Beuys-Bäume (Eichen-Hochstämme) am Südrand des Geltungsbereichs (innerhalb der eingezäunten Sportplätze) raumprägend. In angrenzenden nördlichen, südlichen und westlichen Bereichen sind Straßen („Damaschkestraße“, „Am Sportzentrum“, „Am Auestadion“ bzw. B 3), weitere Sportplätze im Osten sowie Grünflächen im Norden vorhanden. Im benachbarten Umfeld sind im Norden ein Gebäudekomplex, Grünflächen mit Sport- und Tennisplätzen, im Osten Grünflächen und Parkplätze, im Süden Grünflächen und Kleingartenanlagen und westlich der B 3 Siedlungsflächen mit nördlich anschließenden Grünflächen vorhanden. In größerer Distanz sind im Norden die Karlsaue mit dem Garten-/Landschaftsbereich Siebenbergen und im Osten fuldanahe Nutzungen wie Wohnmobilstell- und Campingplatz hervorzuheben.

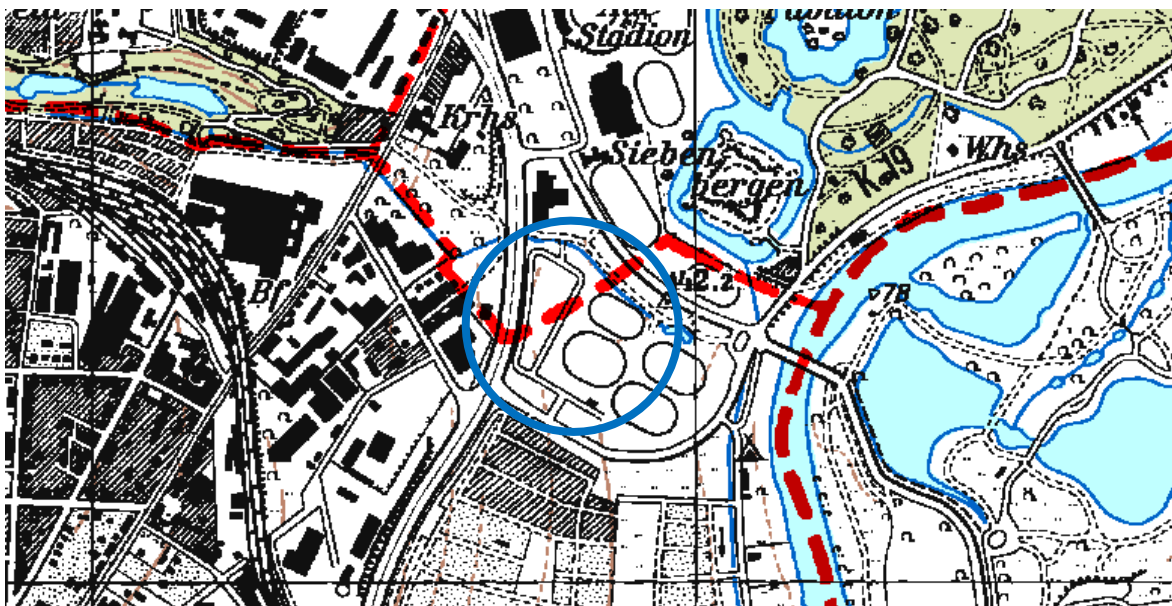


Abb. 2-1: Lage des Plangebietes (Auszug aus TK25)

3. METHDODIK

3.1 ARBEITSSCHRITTE

Ein Artenschutzbeitrag gliedert sich nach den Vorgaben des HMUELV (2011) wie folgt:

I) Bestandserfassung

- **Erfassung der Datenlage** und Beurteilung der Qualität der vorhandenen Daten
- wenn nötig: Festlegung des **zusätzlichen Kartierbedarfs**, der zu untersuchenden Artengruppen und Festlegung der Untersuchungstiefe
- Darstellung und Herleitung der **Auswahl der relevanten Arten**

II) Konfliktanalyse (Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

- Prognose der **Wirkfaktoren** des Projektes auf die Arten sowie **Festlegung der Betroffenheit**
- Berücksichtigung von **Maßnahmen zur Vermeidung** und ggf. von vorgezogenen funktionserhaltenden Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
- **Feststellung** der artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände**

III) wenn nötig: Prüfung der fachlichen Voraussetzung sowie Darlegung der Ausnahmevoraussetzung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

- Darlegung der zwingenden **Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses** (erfolgt durch den Auftraggeber)
- Prüfung, ob **Alternativen zur Vermeidung** der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bestehen und / oder ggf. durch welche geeigneten Maßnahmen (sog. FCS-Maßnahmen) gewährleistet werden kann, dass trotz Ausnahme keine Verschlechterung des Erhaltungszustands eintreten wird

3.2 BESTANDSERFASSUNG UND AUSWAHL DER RELEVANTEN ARTEN

Im Rahmen der Bestandserfassung werden folgende Aspekte bearbeitet:

- i) tabellarische Zusammenstellung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen und potenziell vorkommenden relevanten Arten
- ii) Überprüfung der Empfindlichkeit der Arten gegenüber den Wirkungen des Vorhabens

Eine Prüfung der Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote erfolgt im Artenschutzbeitrag für folgende Arten (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG):

- alle geschützten Arten nach Anhang IV FFH-RL
- bzw. nach Art. 1 VS-RL

Dabei werden alle Arten betrachtet, die im Eingriffsbereich des Vorhabens nachgewiesen wurden oder deren Vorkommen aufgrund der gegebenen Habitatstrukturen im Eingriffsbereich potenziell möglich ist.

Die Prüfung der relevanten Arten erfolgt auf Grund der besseren Übersichtlichkeit in tabellarischer Form. Dabei werden alle Arten, die in Hessen einen günstigen Erhaltungszustand haben (HMUELV 2015) weniger intensiv und solche die eine gelbe oder rote Einstufung haben, deren Erhaltungszustand also nicht günstig ist, intensiv abgeprüft.

3.3 KONFLIKTANALYSE – WIRKFAKTOREN UND MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUM AUSGLEICH

Die unterschiedlichen Wirkfaktoren von Vorhaben werden unter Beachtung der Intensität, Dauer und Häufigkeit der Störungen artspezifisch abgeprüft. Die Konfliktanalyse stellt diese Wirkfaktoren gegen die Empfindlichkeiten der Arten dar. Alle artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände (vgl. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) werden berücksichtigt. Mögliche Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und „Maßnahmen zur Sicherstellung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (sog. CEF-Maßnahmen) zielen darauf hin, negative Wirkungen zu „verhindern“ so dass die Verbote nicht eintreten. In den Prüfbögen sind folgenden Aspekte behandelt: Informationen über die Art, Schädigungs- und Störungsverboten gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m § 44 Abs. 5 BNatSchG sowie Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Im Folgenden sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG aufgelistet:

A) Fauna

§ 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. - Der Tötungstatbestand ist nur erfüllt, wenn sich das Tötungsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Vorhaben in signifikanter Weise erhöht.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. - Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. - Sofern die ökologische Funktionsfähigkeit der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang, bzw. unter Berücksichtigung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), gewahrt bleibt, wird dieser Verbotstatbestand nicht erfüllt.

B) Flora

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. - Ein Verbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion des betroffenen Pflanzenstandorts im räumlichen Zusammenhang, bzw. unter Berücksichtigung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), gewahrt wird.

3.4 AUSNAHMEVORAUSSETZUNGEN

Wenn sich aus den o.g. Prüfschritten ergibt, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zutreffen, ist eine Erteilung einer Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Für europäische Vogelarten gem. Art. 1 VS-RL darf sich der aktuelle Erhaltungszustand nicht verschlechtern. Für Arten des Anhangs IV FFH-RL darf die Gewährung einer Ausnahme zur Durchführung des Vorhabens zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands führen oder sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern. Für die Zulassung der Ausnahme muss dargelegt werden, ob das Vorhaben trotz der Betroffenheit einzelner Arten aus „zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses“ einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art erforderlich ist. Nur wenn dies bejaht werden kann, kann eine Ausnahme erteilt werden. Weiterhin muss ausgeschlossen werden können, dass zumutbare Alternativen vorhanden sind und es muss gewährleistet werden, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art z.B. durch FCS-Maßnahmen nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält (vgl. § 45 Abs. 7 BNatSchG). Die nötigen Ausnahmevoraussetzungen werden wiederum in tabellarischer Form beschrieben.

4. BESTANDERFASSUNG – ERMITTLUNG DER RELEVANTEN ARTEN

4.1 DATENGRUNDLAGE

Als Grundlage für die folgenden Einschätzungen wurden neben den Erfassungsergebnissen die im Vorfeld abgefragten behördlichen und ehrenamtlichen Daten für das Untersuchungsgebiet verwendet.

4.2 VORKOMMEN UND POTENZIELLES VORKOMMEN DER GESCHÜTZTEN PFLANZENARTEN SOWIE AUSWAHL DER RELEVANTEN PFLANZENARTEN

Bei den Feldterminen konnten keine Habitats für artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten (inkl. Moose & Flechten) im Bereich des Untersuchungsgebietes gefunden werden. Auf eine weitere Betrachtung von Pflanzenarten kann also im Rahmen des Gutachtens verzichtet werden. Deshalb wird auch auf eine tabellarische Darstellung verzichtet.

4.3 VORKOMMEN UND POTENZIELLES VORKOMMEN DER GESCHÜTZTEN TIERARTEN

4.3.1 Säugetiere

4.3.1.1 Fledermäuse

Auf Grund der Biotopausstattung des Untersuchungsgebietes war eine Überprüfung hinsichtlich von Artenausstattung und Quartierstandorten/Quartierpotential nötig. Weiterhin wurde ergänzend zu den Aussagen im Fledermausgutachten der Stadt Kassel von 1996 die allgemeine Nutzung (u.a. zur Nahrungssuche) des Geländes durch Fledermäuse untersucht. Als Ergebnis können folgende Punkte festgehalten werden.

Im Rahmen der Fledermauskartierung wurden 3 Arten (Zwerg-, Mückenfledermaus und der Große Abendsegler) und mindestens ein weiteres Taxon (Gattung *Myotis*) im Untersuchungsgebiet nachgewiesen bzw. als potentiell vorkommend eingestuft. Die Einordnung „potenziell vorkommend“ betrifft nur die *Myotis*-Arten, da diese im Rahmen der Erfassung nur als *Myotis spec.* bestimmt werden konnten. Das Fledermausgutachten der Stadt Kassel

nennt hier die Wasserfledermaus und die Fransenfledermaus als spezifische Arten. Weiterhin können z.B. auch noch Bartfledermäuse im Gebiet vorkommen.

Es konnte zwar Quartierpotential in Form von Spaltenquartieren und Kleinsthöhlen in Bäumen über die Tagbegänge festgestellt werden, die meisten dieser Strukturen sind jedoch allenfalls als sporadisch genutztes Tagesquartier nutzbar und sind weder für Wochenstubenquartiere noch für Winterquartiere geeignet. In drei alten Weiden zentral am Behelfsparkplatz im Westen des Plangebietes (vgl. Abb. 5.1) sind darüber hinaus auch größere als Quartier nutzbare Höhlenstrukturen vorhanden. Diese Gehölze sind aber vom Eingriff nicht betroffen und bleiben somit erhalten. Weiterhin befinden sich sicherlich Quartiere in den Gehölzbiotopen am Schönfelder Bach sowie in den umgebenden Siedlungsbereichen.

Es ist somit davon auszugehen, dass das Plangebiet von Fledermäusen i.d.R. zur Nahrungssuche aufgesucht wird bzw. im Transfer durchfliegen wird. Auf diesen Aspekt weist auch das Fledermausgutachten der Stadt Kassel aus 1996 hin: Für die Wasserfledermaus und die Fransenfledermaus werden die Gehölzbiotope am Schönfelder Bach als essentielle Wander-/Transferwegen zwischen verschiedenen Jagdgebieten bzw. zwischen Jagd und Quartierstandorten herausgestellt.

Als Ergebnis des vorliegenden Gutachtens kann zwei Teilbereichen des Plangebietes eine hohe Wertigkeit für Fledermäuse (Jagd und Transfer) zugeordnet werden.

- Bachlauf des Schönfelder Baches mit begleitendem Gehölzzug und Teich
- Gehölzstrukturen mit Großbäumen im Bereich des nahezu ungenutzten Behelfsparkplatzes am Westrand des Plangebietes

Diese Bereiche werden wie oben schon gesagt sicherlich als Leitlinie für Transferflüge aus der Stadt (Park Schönfeld) in Richtung Fuldaaue genutzt aber auch zur Jagd und evtl. auch als Quartier (es konnten einzelne potenzielle Höhlen- /Quartierbäumen kartiert werden sowohl am Schönfelder Bach als auch im linearen Baumheckeckenzug im Bereich des Behelfsparkplatzes am Westrand des Plangebietes).

Die meisten der nachgewiesenen Arten jagen an Grenzlinien z.B. zu den Gehölzbiotopen. Daneben kommt mit dem Abendsegler auch noch eine Art vor, die eher im freien Luftraum jagt – im Projektgebiet v.a. im Durchflug nachgewiesen.

Tab. 4-1: Vorkommen geschützter Tierarten: Fledermäuse & Haselmaus

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status	Nachweis- häufig- keit / Potenti- alab- schät- zung	BNat Sch G	FFH -RL	RL H	RL D	EHZ in Hessen
Fledermäuse								
Kleine Bartfledermaus*	<i>Myotis mystacinus</i>	Ng	m	§§	IV	2	V	grün
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	Ng/Q?	m	§§	IV	3		grün
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	Ng/Q?	s	§§	IV	2		grün
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	Ng	s	§§	IV	2	V	gelb
Zwergfledermaus	<i>Pipustrellus pipistrellus</i>	Ng	h	§§	IV	3		grün
Mückenfledermaus	<i>Pipustrellus pygmaeus</i>	Ng/Q?	h	§§	IV		D	gelb
Weitere Säugetiere								
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	nn	--	§§	IV	D	G	gelb

Status des Vorkommens: Q? = Quartiere möglich; Ng = Nahrungsgast; Dz = Durchzügler, nn = nicht nachgewiesen; BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz; § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt; Status nach FFH-RL (FFH Richtlinie 92/43/EWG): IV = Art des Anhangs IV; RL H = Rote Liste Hessen (HMILFN 1996ff); RL D = Rote Liste Deutschland (BFN 2009); EHZ = Erhaltungszustand von Vogelarten in Hessen (HMUELV 2011): grün = günstig, gelb = ungünstig-unzureichend, rot = ungünstig-schlecht; **Fettgedruckte Arten:** planungsrelevante Arten; *: Vorkommen nicht sicher nachgewiesen (Rufnachweise sind nicht von der „Schwesterart“ Brandfledermaus zu trennen, auf Grund der Verbreitung und Biotopausstattung aber als wahrscheinlich anzusehen; pot. = potenziell vorkommend

4.3.1.2 Weitere Säugetiere (u. a. Haselmaus)

Weder **Biber** noch **Fischotter**, **Feldhamster**, **Wildkatze**, **Luchs** und **Wolf** als in Hessen vorkommende FFH-Anh.-IV-Säugetierarten sind auf Grund ihrer aktuellen Verbreitung bzw. Ökologie im Untersuchungsgebiet zu erwarten. Die genannten Arten werden daher im Folgenden nicht näher betrachtet.

Auch ein Vorkommen der **Haselmaus** konnte im Rahmen der Kartierarbeiten im Plangebiet nicht erfasst werden. Somit muss die Haselmaus im Rahmen dieses Gutachtens ebenso nicht weiter beachtet werden.

4.3.2 Vögel

Auf Grund der Biotopausstattung des Untersuchungsgebietes war eine Überprüfung hinsichtlich von Vorkommen von Vogelarten nötig. Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden 41 Vogelarten im Untersuchungsgebiet bzw. dessen direkter Umgebung nachgewiesen. Unter

Verwendung der Kriterien von SÜDBECK et al. (2005) wurden 22 Arten als Reviervögel (mit Brutverdacht bzw. Brutnachweis) gewertet, die übrigen Arten wurden als Nahrungsgäste eingestuft. Mit Stockente (Schönfelder Bach) und Stieglitz (v.a. Behelfsparkplatz) sind zwei der revierhaltenden Arten in einem ungünstigen Erhaltungszustand (nach Vogelschutzwarte Frankfurt 2014). Weitere Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand kommen v.a. in den umgebenden Gehölzstrukturen bzw. im Bereich der Fuldaaue vor: Eisvogel, Feldsperling, Klappergrasmücke, Girlitz und Goldammer.

Im Plangebiet und dessen direkter Umgebung kommen vor allem Arten der Grenzbereiche zwischen Siedlung und Gehölz- bzw. Gewässerbiotopen sowie Arten der Gärten/Parks vor: Feldsperling, Goldammer, Grünspecht, Nachtigall, Klappergrasmücke und Stieglitz sowie Stockente und Eisvogel. Weiterhin sind Arten der angrenzenden Gehölz- und Siedlungsbereiche regelmäßige Nahrungsgäste: Bachstelze, Elster, Eichelhäher, Girlitz, Hausrotschwanz, Haussperling und Star.

Tab. 4-2: Vorkommen geschützter Tierarten: Europäische Vogelarten

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status	Anzahl Reviere (davon betroffen)	BNat SchG	VS-RL	RL H	RL D	EHZ in Hessen
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	B	1 (0)	§		V		gelb
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	üf		§§		V		gelb
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	üf		§§				grün
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	üf		§§				grün
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B	1 (1)	§				grün
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Ng		§				grün
Eisvogel	<i>Acedo atthis</i>	Ng		§		V		gelb
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	B	1 (0)	§				grün
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	B	1 (0)	§§				grün
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B	3 (1)	§				grün
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	NB		§				grün
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	B	3 (1)	§				grün
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B	4 (1)	§				grün
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	B	1 (0)	§				grün
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	NB		§				grün
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	B	3 (0)	§				grün
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	NB		§		V	V	gelb
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	Ng		§		V	V	gelb
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	4 (1)	§				grün
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	NB		§				grün
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Ng		§				gelb
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	NB		§		V		gelb
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	4 (1)	§				grün
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B	3 (0)	§				grün

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status	Anzahl Reviere (davon betroffen)	BNat SchG	VS-RL	RL H	RL D	EHZ in Hessen
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	B	1 (0)	§				grün
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	B	1 (0)	§				grün
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	B	3 (1)	§				grün
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B	3 (1)	§				grün
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	3 (1)	§				grün
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	B	1 (0)	§				grün
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	NB		§				grün
Elster	<i>Pica pica</i>	Ng		§				grün
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ng		§				grün
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	NB		§				grün
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	2 (0)	§				grün
Grünfink	<i>Fringilla chloris</i>	B	2 (0)	§				grün
Dompfaff	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	B	1 (0)	§				grün
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	NB		§		3		gelb
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	B	3 (1)	§		V		gelb
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	NB		§				grün
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	NB		§		V		gelb

Status des Vorkommens: B/Bv = Brutvogel (Brutnachweis bzw. -verdacht); Ng = Nahrungsgast; NB = Brut in Nachbarbiotop (im Gebiet nur Ng); üf = überfliegend; Dz = Durchzügler. BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz; § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt. Status nach VS-RL (Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG): I = Art des Anhangs I, Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der Vogelschutzrichtlinie; **Fettgedruckte Arten**: planungsrelevante Brutvogelarten. RL H = Rote Liste Hessen (VSW-FFM 2014); RL D = Rote Liste Deutschland (SÜDBECK et al. 2007). EHZ = Erhaltungszustand von Vogelarten in Hessen (VSW-FFM 2014): grün = günstig, gelb = ungünstig-unzureichend, rot = ungünstig-schlecht.

4.3.3 Amphibien und Reptilien

Es konnten keine artenschutzrechtlich relevanten Arten dieser Artengruppen im Plangebiet festgestellt werden. Ein Vorkommen war aber auch auf Grund der vorhandenen Biotopstrukturen nicht unbedingt zu erwarten gewesen. Es wurde mit der Blindschleiche, der Erdkröte und dem Teichfrosch nur häufige und nicht artenschutzrelevante Arten nachgewiesen.

4.3.4 weitere Arten

Die Einschätzung zur **(Totholz)-Käferfauna** (v.a. Eremit und Hirschkäfer) erbrachte das Ergebnis, dass allenfalls die in Abb. 5.1 aufgeführten Höhlen-Weiden sowie einzelne Gehölze am Schönfelder Bach Potential für diese Artengruppe haben. Da diese nicht vom Vorhaben betroffen sind, ist eine Beeinträchtigung der potentiellen Habitate dieser Arten folglich nicht gegeben. Im Rahmen der Biotoperfassung hat sich noch der Nachweis von Großem Wiesen-

knopf in einer Grünfläche am Südostrand des Plangebietes ergeben. Eine Nutzung durch artenschutzrechtlich bedeutende **Wiesenknoyf-Ameisenbläulinge** konnte aber nicht bestätigt werden. Sicherlich ist die regelmäßige Nutzung / Mahd der Flächen als relevanter Grund aufzuführen. Unter den **weiteren nachgewiesenen Insektenarten** konnten **keine im Artenschutz relevanten Arten** gefunden werden (s. auch Kap. 4.3.5).

4.3.5 Beachtung der Ergebnisse im Rahmen der Eingriffsregelung

Die weiteren Ergebnisse der faunistischen Erfassungen (insbes. zur Tagfalterfauna) müssen zwar grundsätzlich im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung beachtet werden. Relevante Arten mit besonderen Ansprüchen haben sich bei den Erfassungen nicht ergeben und auch die Recherche im ehrenamtlichen Naturschutz hat keine weiteren Hinweise ergeben, sodass aus dieser Sicht keine gesonderten Maßnahmen nötig sind.

4.4 AUSWAHL DER RELEVANTEN TIERARTEN

Die nachfolgenden Tabellen geben einen Überblick zur Auswahl der näher zu untersuchenden Arten. Nicht berücksichtigt sind dort die Arten bzw. Artengruppen, die auf Grund ihrer aktuellen Verbreitung bzw. ihrer Biotopansprüche nicht für den Bereich des Untersuchungsgebiets zu erwarten sind.

4.4.1 Säugetiere

4.4.1.1 Fledermäuse & Haselmaus

In der folgenden Tabelle (Tab. 4-3) sind alle näher zu untersuchenden Fledermausarten gekennzeichnet (s. letzte Spalte). Nicht nachgewiesene bzw. zu erwartende Arten (wie z. B. Mops- und Teichfledermaus oder die Kleine Hufeisennase), deren nächste bekannte Nachweise in weiter Entfernung zum Vorhaben liegen, werden grundsätzlich nicht näher betrachtet. Die Haselmaus konnte im Rahmen der Erfassung nicht nachgewiesen werden. Grundsätzlich muss aus Sicht der Fledermausfauna insektenfreundliche Leuchtmittel eingesetzt werden und auf eine zum Boden gerichtete Bestrahlung geachtet werden. Im Bereich des Schönfelder Baches ist auf eine nächtliche Beleuchtung weitestgehend zu verzichten.

Tab. 4-3: Auswahl der näher zu untersuchenden Fledermausarten

Deutscher Artname	Status	Nachweis- häufigkeit / Potentialab- schätzung	EHZ in Hessen	vom Vorhaben möglicherweise be- troffen und somit im Planungspro- zess relevant
Kleine Bart-*, Zwerg- fledermaus	Ng	m, h	grün, grün	n, keine essentiellen Nahrungsräume bzw. Transferflugstrecken betroffen u.a. durch Schonung des Bereiches um den Schönfelder Bach sowie Auswei- chen in angrenzende Biotope möglich
Wasser-, Fransen-, Mückenfledermaus	Ng, Q?	m, s, h	grün, grün, gelb	n, keine essentiellen Nahrungsräume bzw. Transferflugstrecken betroffen u.a. durch Schonung des Bereiches um den Schönfelder Bach sowie Auswei- chen in angrenzende Biotope möglich, mögliche Quartierbäume entweder in geschontem Bereich gelegen (Schönfelder Bach) oder gezielt ge- schont (Behelfsparkplatz)
Großer Abendsegler	Ng	s	gelb	n, keine essentiellen Nahrungsräume betroffen sowie Ausweichen in angren- zende Biotope möglich

Status des Vorkommens: Q? = Quartiere möglich; Ng = Nahrungsgast; Dz = Durchzügler; BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz; § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt; Status nach FFH-RL (FFH Richtlinie 92/43/EWG): IV = Art des Anhangs IV; RL H = Rote Liste Hessen (HMILFN 1996ff); RL D = Rote Liste Deutschland (BFN 2009); EHZ = Erhaltungszustand von Vogelarten in Hessen (HMUELV 2011): grün = günstig, gelb = ungünstig-unzureichend, rot = ungünstig-schlecht; **Fettgedruckte Arten**: planungsrelevante Arten; *: Vorkommen nicht sicher nachgewiesen (Rufnachweise sind nicht von der „Schwesterart“ Brandtfledermaus zu trennen, auf Grund der Verbreitung und Biotopausstattung aber als wahrscheinlich anzusehen; pot. = potenziell vorkommend

4.4.2 Vögel

In der folgenden Tabelle (Tab. 4-4) sind die Vogelarten gekennzeichnet (s. letzte Spalte), die im Rahmen der weiteren Prüfung näher zu betrachten sind. Nicht nachgewiesene bzw. zu erwartende Arten, deren nächste bekannte Nachweise in weiter Entfernung zum Vorhaben liegen, werden grundsätzlich nicht näher betrachtet.

Für alle Vogelarten, die in Hessen einen günstigen Erhaltungszustand haben, wird davon ausgegangen, dass – sofern überhaupt eine Betroffenheit (Tatbestand Störung sowie Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) gegeben ist - ein problemloses Ausweichen in Nachbarbiotope möglich ist. Nur für die auf Höhlungen angewiesenen Arten wie die Meisenarten könnte ein temporärer Engpass an Brutraum entstehen. Aus diesem Grund werden weiter unten entsprechende Maßnahmen (Nistkästen) vorgeschlagen. Um darüber hinaus auch den Tatbestand der Tötung von Individuen dieser Arten ausschließen zu können müssen sämtliche Gehölzentfernungen außerhalb der Brutzeit der Arten, also im Winterhalbjahr, stattfinden. Bei Beachtung dieser beiden Aspekte kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann für die „grün“ eingestufteten Arten ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für die Arten, die nur als Nahrungsgäste bzw. nur als im Nachbarbiotop brütend gekennzeichnet sind

(Ng bzw. NB). Ein zeitweises Ausweichen auf umgebende Strukturen ist sicher möglich. Nach Abschluss der Bautätigkeit können auch die im Plangebiet erhaltenen bzw. neu etablierten Grünstrukturen (u.a. Gründach) wieder entsprechend genutzt werden.

Tab. 4-4: Auswahl der näher zu untersuchenden Vogelarten

Deutscher Artname	Status	Anzahl Reviere (davon betroffen)	EHZ in Hessen	vom Vorhaben möglicherweise betroffen und somit im Planungsprozess relevant
Stockente	B	1 (0)	gelb	n, da Brutstandort im Bereich des Schönefelder Baches verschont und genügend weit vom Eingriff entfernt
Rotmilan	üf		gelb	n
Mäusebussard	üf		grün	n
Turmfalke	üf		grün	n
Ringeltaube	B	1 (1)	grün	n, Ausweichen möglich
Türkentaube	Ng		grün	n
Eisvogel	Ng		gelb	n, da Nahrungsraum im Bereich des Schönefelder Baches verschont
Buntspecht	B	1 (0)	grün	n, da Brutbaum im Bereich des Schönefelder Baches verschont
Grünspecht	B	1 (0)	grün	n, da Brutbaum am Behelfsparkplatz verschont
Zaunkönig	B	3 (1)	grün	j, z.T., Maßnahmen nötig
Bachstelze	NB		grün	n
Heckenbraunelle	B	3 (1)	grün	n, Ausweichen möglich
Rotkehlchen	B	4 (1)	grün	j, z.T. Maßnahmen nötig
Nachtigall	B	1 (0)	grün	n, da Brutstandort verschont
Hausrotschwanz	NB		grün	n
Star	B	3 (0)	grün	n, da Brutstandort verschont
Feldsperling	NB		gelb	n
Hausperling	Ng		gelb	n
Amsel	B	4 (1)	grün	n, Ausweichen möglich
Singdrossel	NB		grün	n
Wacholderdrossel	Ng		gelb	n, kein essentieller Nahrungsraum betroffen, Ausweichen möglich
Klappergrasmücke	NB		gelb	n
Mönchsgrasmücke	B	4 (1)	grün	n, Ausweichen möglich
Zilpzalp	B	3 (0)	grün	n, Ausweichen möglich
Fitis	B	1 (0)	grün	n, Ausweichen möglich
Wintergoldhähnchen	B	1 (0)	grün	n, Ausweichen möglich
Sumpfmeise	B	3 (1)	grün	j, z.T., Maßnahmen nötig
Blaumeise	B	3 (1)	grün	j, z.T., Maßnahmen nötig
Kohlmeise	B	3 (1)	grün	j, z.T., Maßnahmen nötig
Kleiber	B	1 (0)	grün	n, Ausweichen möglich
Gartenbaumläufer	NB		grün	n

Deutscher Artname	Status	Anzahl Reviere (davon betroffen)	EHZ in Hessen	vom Vorhaben möglicherweise betroffen und somit im Planungsprozess relevant
Elster	Ng		grün	n
Eichelhäher	Ng		grün	n
Rabenkrähe	NB		grün	n
Buchfink	B	2 (0)	grün	n, Ausweichen möglich
Grünfink	B	2 (0)	grün	n, Ausweichen möglich
Dompfaff	B	1 (0)	grün	n, Ausweichen möglich
Girlitz	NB		gelb	n
Stieglitz	B	3 (1)	gelb	n, Ausweichen möglich, da genügend Großbäume erhalten bleiben
Kernbeißer	NB		grün	n
Goldammer	NB		gelb	n

Status des Vorkommens: B = Brutvogel (Brutnachweis bzw. -verdacht); Ng = Nahrungsgast; Dz = Durchzügler. BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz; § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt; Status nach VS-RL (Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG): I = Art des Anhangs I, Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der Vogelschutzrichtlinie; **Fettgedruckte Arten**: planungsrelevante Brutvogelarten; RL H = Rote Liste Hessen (VSW-FFM 2014); RL D = Rote Liste Deutschland (SÜDBECK et al. 2007); EHZ = Erhaltungszustand von Vogelarten in Hessen (VSW-FFM 2014): grün = günstig, gelb = ungünstig-unzureichend, rot = ungünstig-schlecht.

4.4.3 Amphibien und Reptilien

Es konnten keine artenschutzrelevanten Amphibien oder Reptilienarten festgestellt werden. Somit sind diese Gruppen hier nicht weiter zu betrachten. Um Störungen und Beeinträchtigungen für die nicht artenschutzrelevanten Arten während der Bauphase zu verringern und ein Einwandern von Amphibien in die Baustellenbereiche zu verhindern ist ein amphibiensicherer Zaun zum Schönfelder Bach hin zu errichten. Grundsätzlich sollte der dort aktuell vorhandene gehölzbestandene Pufferbereich zu den Sportstätten hin erhalten werden.

4.4.4 Weitere Arten

Es konnten keine Betroffenheit weiter im Artenschutz relevanter Arten festgestellt werden. Somit besteht kein Handlungsbedarf. Jedoch sollte zum Schutz von Totholzkäfern z. B. bei den älteren höhlenreichen Weiden im Rahmen der sicherlich notwendigen Verkehrssicherung auf diese Käferarten geachtet werden und evtl. Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden: z.B. sollte zu entfernendes stehendes Totholz, wenn möglich nicht eben auf dem Boden gelagert werden, sondern zumindest in Teilbereichen im „freien“ Luftraum verbleiben.

5. KONFLIKTANALYSE – PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE UND AUSNAHMEVORAUSSETZUNGEN

5.1 WIRKUNGEN DES VORHABENS UND MAßNAHMEN

5.1.1 Wirkfaktoren

Wirkfaktoren sind Bestandteile der Planung, die geeignet sind, Veränderungen/Wirkungen in Bezug auf die Schutzgüter der Umweltprüfung auszulösen. Geplant ist im Wesentlichen die Inanspruchnahme von Sportplatzflächen zwecks Errichtung einer Eissport-Trainingshalle und der Anlage weiterer Sport- und Freizeitflächen einschließlich der erforderlichen Infrastruktur. Grundsätzlich wird für dieses Gutachten davon ausgegangen, dass ein großer Teil der Gehölzstrukturen des südlich gelegenen Parkplatzfläche erhalten und in die Planung integriert wird. Artenschutzrechtlich wirksam wird der dort mögliche Gehölzverlust, erst bei Vorliegen der endgültigen Planung zu diesem Parkplatz. Sollten in diesem Bereich des Plangebietes in größerem Umfang Gehölze entfernt werden müssen, so ergibt sich auch ein erhöhter Ausgleichsbedarf (vgl. eigenes Kap. 5.5). Vom Vorhaben beansprucht sind somit folgende Biotope / Strukturen (vgl. Abb. 5.1 und 5.2):

- eine Sportplatzfläche (Kunstrasen) inkl. der dort vorhandenen Säume und Grünstreifen
- ein kleinerer Baumhecken-Abschnitt im südlichen Bereich des Bedarfsparkplatzes sowie Einzelbäume am östlichen Rand dieser Parkplatzfläche
- ein kleiner Abschnitt des schmalen Gehölzzugs (Baumhecke) am Westrand der Sportplatzfläche
- mehrere Einzelbäume inkl. Beuys-Eichen am Südrand und Ostrand der Sportplatzfläche
- insgesamt müssen 55 größere Gehölze und kleinflächig auch Heckengehölze entnommen werden, 24 weitere möglicherweise betroffene größere Gehölze befinden sich auf dem Hauptparkplatz im Süden des Plangebietes und werden gesondert beachtet (vgl. Kap. 5.5)

Alle betroffenen Gehölzstrukturen sind gut gepflegt (Verkehrssicherung) und ohne Höhlenstrukturen bzw. Großvogelhorste).

Mögliche von der Planung ausgehende Wirkfaktoren sind:

Baubedingt:

- temporäre Geräusch- und Staubentwicklungen mit entsprechenden Störwirkungen,
- Verunreinigung von Boden und Luft durch Schadstoffemissionen,
- Flächeninanspruchnahmen durch Baustelleneinrichtung, Baufeldfreimachung mit entsprechender Beeinträchtigung des Bodengefüges (Verdichtung, Veränderung) im Bereich von Grünflächen und Verlust vorhandener Biotoptypen und Tierlebensräume.

Anlagebedingt:

- dauerhafte Flächenbeanspruchung und -versiegelung durch einen voluminösen Hallenbau, weiterer Sport- und Freizeitflächen einschließlich der erforderlichen Infra-

struktur mit entsprechendem mit Veränderung der Standortverhältnisse in Bezug auf Boden, Wasserhaushalt und insbesondere Klima/Klimafunktionen,

- Veränderung der Raumstruktur/Zerschneidung/Barrierewirkung und technogener Veränderung des Landschaftsbildes.

Betriebsbedingt:

- erhöhtes Verkehrsaufkommen im/zum Plangebiet (Ziel- und Quellverkehr) mit vermehrten Abgas- und Lärmemissionen,
- Lichtemissionen durch nächtliche Beleuchtung.



Abb. 5-1: Abgrenzung des Geltungsbereiches (rot markiert) mit Lage des östlich angrenzenden Vogelschutzgebietes (blaue Schraffur) sowie der höhlenreichen Weidenbäume (gelbe Markierung)

Die folgenden Strukturen, die aus Sicht der Fauna eine besondere Bedeutung haben, werden vom Vorhaben verschont bzw. in die Planung integriert:

- Bachlauf des Schönfelder Baches mit begleitendem Gehölzzug und Teich
- Großteil der Gehölzstrukturen mit Großbäumen im Bereich des aktuell nahezu ungenutzten Parkplatzes am Westrand des Plangebietes v.a. der dort vorhandene lineare Baumheckenzug

Rasenflächen werden v.a. im Bereich dieser etwas beruhigten Zonen, von Vögeln zur Nahrungssuche genutzt.



Abb. 5-2: BPlan-Entwurf (April 2021) mit Kennzeichnung der zu erhaltenden bzw. wegfallenden Gehölzstrukturen (vgl. auch Text), die Gehölze am Parkplatz im Süden des Plangebietes bleiben vorerst erhalten, artenschutzrechtlich wirksam wird der dort mögliche Gehölzverlust, erst bei Vorliegen der endgültigen Umsetzungs-Planung zu diesem Parkplatz (vgl. Kap. 5.5)

5.1.2 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in den §§ 1, 8 und 13 des BNatSchG dargestellt. Die Berücksichtigung dieser Ziele bei Eingriffen in Natur und Landschaft erfolgt durch die in den Naturschutzgesetzen dargestellte Eingriffsregelung. Wichtigstes Kriterium ist es, sämtliche vermeidbaren Beeinträchtigungen zu unterlassen (Vermeidungsgebot lt. § 13 BNatSchG). Neben der Vermeidung ist weiterhin die Verminderung von Beeinträchtigung ein wesentlicher Grundsatz (Minimierungsgebot, fachlich-technisches Optimierungsgebot). Diese Grundsätze lassen sich auch für den Aspekt des Artenschutzes zugrunde legen (vgl. auch §44,5 BNatSchG und Ausführungen in HMUJELV 2011).

Um die für die artenschutzrelevanten Tier- und Pflanzenarten entstehenden Beeinträchtigungen zu vermeiden bzw. zu minimieren, müssen folgende Hinweise bei dem geplanten Vorhaben Berücksichtigung finden:

- Teil-Erhalt der vorhandenen Gehölzbestände (u.a. am Behelfsparkplatz) sowie komplette Schonung der Biotope am Schönfelder Bach für Vogel- und Fledermausarten (V-01)
- Teil-Erhalt und Neuanlage von Grünflächen inkl. Dachbegrünung zum Erhalt / Förderung der Nahrungsgrundlage u.a. der vorhandenen Vogelarten (V-02), weiterhin müssen die zu fällenden Gehölze kurz vor der Fällung noch einmal auf möglichen Fledermausbesatz (Winterquartiere) hin geprüft werden – dies betrifft auch die in den Folgejahren notwendigen Verkehrssicherungspflege
- artenschutzrechtlich optimierter Bauablauf 1: Durchführung der Baufeldräumung (v.a. der Gehölzentfernung) außerhalb der Brutzeit der vorkommenden Vogelarten bzw. der Aktivitätszeit der Fledermäuse (also im Herbst- bzw. Winterhalbjahr) (V-03)
- artenschutzrechtlich optimierter Bauablauf 2: Unterlassen nächtlicher Bauarbeiten während der Aktivitätsphase der Fledermäuse (Ende März bis Ende Oktober) zur Vermeidung visueller Störungen (V-04)
- artenschutzrechtlich optimierter Bauablauf 3: Verhindern von Einwandern von Amphibien in die Baustellenbereiche durch einen amphibiensicheren Zaun. Grundsätzlich sollte weiterhin der aktuell vorhandene gehölzbestandene Pufferbereich zu den Sportstätten hin erhalten werden (V-05)
- Vermeidung erheblicher betriebsbedingter Beeinträchtigungen für die Fledermaus-Fauna können durch eine insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung: In der öffentlichen Grünfläche sowie innerhalb des Sondergebietes "Sport- und Freizeit" sind ausschließlich gerichtete Lichtquellen sowie insektenfreundliche Leuchtmittel (geringer UV-Anteil) zulässig. Innerhalb der öffentlichen Grünfläche (v.a. Schönfelder Bach) sind nur Beleuchtungskörper mit Nachtabsenkung zulässig (V-06)

5.1.3 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Hiermit sind Maßnahmen gemeint, die geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten mittels zeitlichen Vorlaufs für ihre Realisierung sicherzustellen

und damit den Eintritt von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- gezielte Schaffung von Nistmöglichkeiten für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter (insgesamt 10 Kästen: 4 Halbhöhlen, 2 Großmeisen- und 4 Kleinmeisenkästen) unter den betroffenen Vogelarten wie Rotkehlchen, Zaunkönig und die Meisenarten durch Ausbringung von Nisthilfen in den weiterhin vorhandenen Gehölzstrukturen (C-01)

5.1.4 Biotopverbessernde Maßnahmen

Hiermit sind Maßnahmen gemeint, die nicht zwingend notwendig sind, aber grundsätzlich geeignet sind, die Situation für einzelne im Plangebiet vorkommende Arten noch zu verbessern. Folgende Maßnahmen sind auf freiwilliger Basis vorgesehen:

- Ausbringung von 10 Fledermaus-Kästen in die verbleibenden Gehölzbereiche als Aufbesserung der Quartiersituation (F-01)
- Anpflanzen von 45 einheimischen Laubbäumen zum langfristigen Erhalt der Brut- / Nahrungssituation v.a. der vorkommenden Vogel- und Fledermausarten (F-02)

Weiterhin wird die vorgesehene Renaturierung am Schönfelder Bach (F-03) zur Verbesserung der Biotopsituation der vorkommenden Arten (Vögel, Fledermäuse, Amphibien) beitragen.

Zum Schutz von Totholzkäfern z. B. bei der sicherlich notwendigen Verkehrssicherung der älteren höhlenreichen Weiden sollte auf diese Käferarten geachtet werden und evtl. Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden: z.B. sollte zu entfernendes stehendes Totholz, wenn möglich nicht eben auf dem Boden gelagert werden, sondern zumindest in Teilbereichen im „freien“ Luftraum verbleiben (F-04).

5.2 ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

5.2.1 Säugetiere

5.2.1.1 Fledermäuse

Auf Grund der Nutzung des Planungsraumes durch Fledermäuse v.a. zur Nahrungssuche und bei gleichzeitiger Schonung möglicher Quartierbäume kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden (keine essentiellen Nahrungsräume bzw. Transferflugstrecken betroffen u.a. durch Schonung des Bereiches um den Schönfelder Bach sowie Ausweichen in verbleibende angrenzende Biotopie möglich, vgl. auch V-01, V-02). Jedoch sollte die Baufeldräumung außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse erfolgen (V-03) und auf eine nächtlicher Bautätigkeit verzichtet werden (V-04). Grundsätzlich muss aus Sicht der Fledermausfauna insektenfreundliche Leuchtmittel eingesetzt werden und auf eine zum Boden gerichtete Bestrahlung geachtet werden. Im Bereich des Schönfelder Baches ist auf eine nächtliche Beleuchtung weitestgehend zu verzichten (V-06). Zur Stützung der lokalen Population wird als freiwillige Maßnahme das Ausbringen von 10 Fledermauskästen in die umgebenden Gehölzstrukturen vorgeschlagen (vgl. Maßnahme F-01). Weiterhin wirken sich die Nachpflanzung von heimischen Laubbäumen sowie die Renaturierung am Schönfelder Bach bestandsstützend aus (F-02, F-03).

5.2.2 Europäische Vogelarten

In diesem Kapitel werden die für das Untersuchungsgebiet relevanten europäischen Vogelarten hinsichtlich der Verbotstatbestände abgeprüft. Bei dem Prüfverfahren werden die im Bereich des Vorhabens geplanten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (s. Kap. 5.1.2 & 5.1.3) berücksichtigt.

Tab. 5-1: Tabellarische Prüfung: europäische Vogelarten

Deutscher Artname	Status	Anzahl Reviere	EHZ in Hessen	Betroffenheit	Vorgesehene Maßnahmen	Erläuterungen
Zaunkönig, Rotkehlchen, Sumpf-, Blau- und Kohlmeise	B	1/1/1/1/1	grün	jeweils Nahrungshabitat und ein Brutrevier betroffen	V-01, V-02, V-03, C-01, F-02, F-03	Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im UG betroffen – durch Ausbringung von insgesamt 4 Halbhöhlenkästen und 4 Klein- sowie 2 Großmeisenkästen in den Gehölzstrukturen des Plangebietes Verlust ausgleichbar und die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewährt; Keine Individuenverluste zu erwarten, da Entnahme der Gehölze außerhalb der Brutzeit; Störung durch Inanspruchnahme von Nahrungsraum sowie Störung während Bautätigkeit aufgrund der in der direkten Umgebung vorhandenen Ausweichhabitate nicht erheblich

Status des Vorkommens: B = Brutvogel (Brutnachweis bzw. -verdacht); Ng = Nahrungsgast; Dz = Durchzügler; EHZ = Erhaltungszustand von Vogelarten in Hessen (VSW-FFM 2014): grün = günstig, gelb = ungünstig-unzureichend, rot = ungünstig-schlecht.

5.2.3 Amphibien, Reptilien und weitere Arten

Da keine artenschutzrelevanten Amphibien oder Reptilienarten festgestellt werden konnten, sind diese Gruppen hier grundsätzlich nicht weiter zu betrachten. Um Störungen und Beeinträchtigungen für die nicht artenschutzrelevanten Arten während der Bauphase zu verringern und ein Einwandern von Amphibien in die Baustellenbereiche zu verhindern ist ein amphibiensicherer Zaun zum Schönfelder Bach hin zu errichten. Grundsätzlich sollte der dort aktuell vorhandene gehölzbestandene Pufferbereich zu den Sportstätten hin erhalten werden (V-05). Weiterhin wirkt sich die Renaturierung am Schönfelder Bach bestandsstützend aus (F-03).

Es konnten keine Betroffenheit weiter im Artenschutz relevanter Arten festgestellt werden. Somit besteht grundsätzlich kein weiterer Handlungsbedarf. Jedoch sollte zum Schutz von Totholzkäfern z. B. bei den älteren höhlenreichen Weiden im Rahmen der sicherlich notwendigen Verkehrssicherung auf diese Käferarten geachtet werden und evtl. Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden: z.B. sollte zu entfernendes stehendes Totholz, wenn möglich nicht eben auf dem Boden gelagert werden, sondern zumindest in Teilbereichen im „freien“ Luftraum verbleiben (F-04).

5.3 ZUSAMMENFASSUNG DER KONFLIKTANALYSE

a) Fledermäuse

Im Rahmen der Fledermauskartierung wurden 3 Arten (Zwerg-, Mückenfledermaus und der Große Abendsegler) und mindestens ein weiteres Taxon (Gattung Myotis) im Untersuchungsgebiet nachgewiesen bzw. als potentiell vorkommend eingestuft. Die Einordnung „potenziell vorkommend“ betrifft nur die Myotis-Arten, da diese im Rahmen der Erfassung nur als Myotis spec. bestimmt werden konnten. Das Fledermausgutachten der Stadt Kassel nennt hier die Wasserfledermaus und die Fransenfledermaus als spezifische Arten. Weiterhin können z.B. auch noch Bartfledermäuse im Gebiet vorkommen. Es konnte zwar Quartierpotential in Form von Spaltenquartieren und Kleinsthöhlen in Bäumen über die Tagbegänge festgestellt werden, die meisten dieser Strukturen sind jedoch allenfalls als sporadisch genutztes Tagesquartier nutzbar und sind weder für Wochenstubenquartiere noch für Winterquartiere geeignet. In drei alten Weiden zentral am Behelfsparkplatz im Westen des Plangebietes sind darüber hinaus auch größere als Quartier nutzbare Höhlenstrukturen vorhanden. Diese Gehölze sind aber vom Eingriff nicht betroffen und bleiben somit erhalten. Weiterhin befinden sich sicherlich Quartiere in den Gehölzbiotopen am Schönfelder Bach sowie in den umgebenden Siedlungsbereichen.

Es ist somit davon auszugehen, dass das Plangebiet von Fledermäusen i.d.R. zur Nahrungssuche aufgesucht wird bzw. im Transfer durchfliegen wird. Auf diesen Aspekt weist auch das Fledermausgutachten der Stadt Kassel aus 1996 hin: Für die Wasserfledermaus und die Fransenfledermaus werden die Gehölzbiotope am Schönfelder Bach als essentielle Wander-/Transferwegen zwischen verschiedenen Jagdgebieten bzw. zwischen Jagd und Quartierstandorten herausgestellt.

Als Ergebnis des vorliegenden Gutachtens kann zwei Teilbereichen des Plangebietes eine hohe Wertigkeit für Fledermäuse (Jagd und Transfer) zugeordnet werden.

- Bachlauf des Schönfelder Baches mit begleitendem Gehölzzug und Teich
- Gehölzstrukturen mit Großbäumen im Bereich des nahezu ungenutzten Behelfsparkplatzes am Westrand des Plangebietes

Diese Bereiche werden wie oben schon gesagt sicherlich als Leitlinie für Transferflüge aus der Stadt (Park Schönfeld) in Richtung Fuldaaue genutzt aber auch zur Jagd und evtl. auch als Quartier (es konnten einzelne potenzielle Höhlen-/Quartierbäume kartiert werden sowohl am Schönfelder Bach als auch im linearen Baumheckenzug im Bereich des Behelfsparkplatzes am Westrand des Plangebietes). Die meisten der nachgewiesenen Arten jagen an Grenzlinien z.B. zu den Gehölzbiotopen. Daneben kommt mit dem Abendsegler auch noch eine Art vor, die eher im freien Luftraum jagt – im Projektgebiet v.a. im Durchflug nachgewiesen.

Für die gefundenen Fledermausarten kann davon ausgegangen werden, dass die Nutzung als Nahrungsraum bzw. zum Transferflug auch nach der Umsetzung des

Vorhabens weiter möglich sein wird (vgl. auch **V-01 & V-02**) und auch während der „Bautätigkeit“ auf Grund der entsprechend zeitlich eingeordneten Baufeldräumung sowie des Verzichtes von emissionsreicher nächtlicher Arbeit weiter möglich ist (**V-03 & V-04**). Weiterhin wird zur Stützung der lokalen Populationen der vorkommenden Fledermausarten als bestandsfördernde Maßnahme das Ausbringen von 10 Fledermauskästen in die verbleibenden Gehölzstrukturen vorgeschlagen (**F-01**). Weiterhin wird sich das Anpflanzen von 45 einheimischen Laubbäumen (**F-02**) und die vorgesehene Renaturierung am Schönfelder Bach (**F-03**) mittelfristig zur Verbesserung der Biotopsituation der Fledermausfauna beitragen.

b) Avifauna

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden 41 Vogelarten im Untersuchungsgebiet bzw. dessen direkter Umgebung nachgewiesen. Unter Verwendung der Kriterien von SÜDBECK et al. (2005) wurden 22 Arten als Reviervögel (mit Brutverdacht bzw. Brutnachweis) gewertet, die übrigen Arten wurden als Nahrungsgäste eingestuft. Mit Stockente (Schönfelder Bach) und Stieglitz (v.a. Behelfsparkplatz) sind zwei der revierhaltenden Arten in einem ungünstigen Erhaltungszustand (nach Vogelschutzwarte Frankfurt 2014). Weitere Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand kommen v.a. in den umgebenden Gehölzstrukturen bzw. im Bereich der Fuldaaue vor: Eisvogel, Feldsperling, Klappergrasmücke, Girlitz und Goldammer.

Im Plangebiet und dessen direkter Umgebung kommen vor allem Arten der Grenzbereiche zwischen Siedlung und Gehölz- bzw. Gewässerbiotopen sowie Arten der Gärten/Parks vor: Feldsperling, Goldammer, Grünspecht, Nachtigall, Klappergrasmücke und Stieglitz sowie Stockente und Eisvogel. Weiterhin sind Arten der angrenzenden Gehölz- und Siedlungsbereiche regelmäßige Nahrungsgäste: Bachstelze, Elster, Eichelhäher, Girlitz, Hausrotschwanz, Haussperling und Star.

Für alle Vogelarten, die in Hessen einen günstigen Erhaltungszustand haben (29 der 41 Arten), wird davon ausgegangen, dass – sofern überhaupt eine Betroffenheit (Tatbestand Störung sowie Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) gegeben ist - ein problemloses Ausweichen in Nachbarbiotope bzw. ein Verbleib in den weiterhin verbleibenden Gehölzen/Biotopen möglich ist (**V-01, V-02**). Nur für die auf Höhlungen angewiesenen Arten wie die Meisenarten könnte ein temporärer Engpass an Brutraum entstehen. Aus diesem Grund werden weiter unten entsprechende Maßnahmen (Nistkästen) vorgeschlagen (**C-01**). Bei Durchführung dieser CEF-Maßnahme wird die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang weiter gewährt.

Um darüber hinaus auch den Tatbestand der Tötung von Individuen dieser Arten ausschließen zu können müssen sämtliche Gehölzentfernungen außerhalb der Brutzeit der Arten, also im Winterhalbjahr, stattfinden (**V-03**). Bei Beachtung dieser Aspekte kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann für die „grün“ eingestuften Arten ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für die Arten, die nur als Nahrungsgäste bzw. nur als im Nachbarbiotop brütend gekennzeichnet sind (Ng bzw. NB). Ein zeitweises Ausweichen auf umgebende Strukturen ist sicher möglich, v.a. da relevante Strukturen wie die Gehölze am Schönfelder Bach komplett bzw. zu einem Großteil

(Behelfsparkplatz) erhalten werden. Nach Abschluss der Bautätigkeit können auch die im Plangebiet erhaltenen bzw. neu etablierten Habitatstrukturen (Gehölze, Grünflächen, Gründach) wieder entsprechend genutzt werden (**V-01**, **V-02**).

Für die in der „Ampelliste“ gelb markierte Art **Stockente** liegt keine Betroffenheit vor, da diese Art nur in den geschonten Bereichen des Plangebietes als Brutvögel vorkommt (Schönfelder Bach) und auch keine erhebliche Beeinträchtigung ihres Nahrungshabitats vorliegt. Für den ebenso „gelb“ gekennzeichneten **Stieglitz** kann da keine hohe Dichte an vorhandenen Brutrevieren vorliegt, für das eine betroffene Revier von einem Ausweichen in die noch vorhandenen Gehölze ausgegangen werden. In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass v.a. der Erhalt der Gehölzstrukturen am Behelfsparkplatz für diese Art entscheiden ist.

Da das Vorkommen von Höhlen oft ein Mangelfaktor für entsprechende Vogelarten darstellt, muss der Verlust an Brutstätten der Höhlen-/Halbhöhlenbrüter Rotkehlchen, Zaunkönig, Sumpf-, Blau- und Kohlmeise jedoch durch das Ausbringen von Vogel-Nistkästen ausgeglichen werden (**C-01**). Folgende Nistkästen sind auszubringen:

- 4 x Halbhöhlenkästen
- 4 x Kleinmeisenkästen
- 2 x Großmeisenkasten

Vorzugweise sind die Nisthilfen in den weiterhin vorhandenen Gehölzstrukturen des Plangebietes und der Gehölze in der direkten Umgebung auszubringen.

Weiterhin wird das Anpflanzen von 45 einheimischen Laubbäumen (**F-02**) und die vorgesehene Renaturierung am Schönfelder Bach (**F-03**) mittelfristig zur Verbesserung der Biotopsituation der Vogelwelt beitragen.

c) Amphibien, Reptilien und weitere Arten

Da keine artenschutzrelevanten Amphibien oder Reptilienarten festgestellt werden konnten, sind diese Gruppen grundsätzlich nicht weiter zu betrachten. Um Störungen und Beeinträchtigungen für die nicht artenschutzrelevanten Arten während der Bauphase zu verringern und ein Einwandern von Amphibien in die Baustellenbereiche zu verhindern ist ein amphibiensicherer Zaun zum Schönfelder Bach hin zu errichten. Grundsätzlich sollte der dort aktuell vorhandene gehölzbestandene Pufferbereich zu den Sportstätten hin erhalten werden (**V-05**). Weiterhin wirkt sich die Renaturierung am Schönfelder Bach mittelfristig bestandsstützend aus (**F-03**).

Es konnten keine Betroffenheit weiter im Artenschutz relevanter Arten festgestellt werden. Somit besteht grundsätzlich kein weiterer Handlungsbedarf. Jedoch sollte zum Schutz von Totholzkäfern z. B. bei den älteren höhlenreichen Weiden im Rahmen der sicherlich notwendigen Verkehrssicherung auf diese Käferarten geachtet werden und evtl. Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden: z.B. sollte zu entfernendes

stehendes Totholz, wenn möglich nicht eben auf dem Boden gelagert werden, sondern zumindest in Teilbereichen im „freien“ Luftraum verbleiben (**F-04**).

5.4 MONITORING UND RISIKOMANAGEMENT

Eine Funktionskontrolle bzw. ein Monitoring und/oder Risikomanagement muss für die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen durchgeführt werden (voraussichtlich zwei Erfassungstermine in dem auf die Projektdurchführung folgendem Jahr):

Maßnahme	Funktionskontrolle
gezielte Schaffung von Nistmöglichkeiten für Höhlen-/Halbhöhlenbrüter durch Ausbringung von Nisthilfen in den weiterhin vorhandenen bzw. zu erhaltenden Gehölzstrukturen (C-01)	Überprüfung der Nutzung durch die entsprechenden Vogelarten

5.5 ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEURTEILUNG DER HAUPT-PARKPLATZFLÄCHE AM SÜDRAND DES PLANGEBIETES

Wie oben schon erläutert wird für dieses Gutachten davon ausgegangen, dass die Gehölze am Hauptparkplatz im Süden des Plangebietes erhalten werden können und in die noch zu erstellende Detailplanung der Verkehrsfläche integriert werden. Artenschutzrechtlich wirksam wird der dort mögliche Gehölzverlust erst bei Vorliegen der endgültigen Umsetzungsplanung zu diesem Parkplatz. Sollten die dort vorhanden 24 Bäume (oder Teile davon) entnommen werden müssen, so ist v.a. hinsichtlich der Ergänzung von Nahrungsraum zusätzlicher Ausgleich notwendig. Höhlenstrukturen konnten in den Gehölzen keine gefunden werden und auch ihre Funktion als Brutraum ist als wenig relevant einzustufen, v.a. im Vergleich zu dem deutlich dichter mit Gehölzen bewachsenem Behelfsparkplatz im Westen des Gebietes. Für die wenigen am Hauptparkplatz vorkommenden Brutpaare/Reviere (im Untersuchungsjahr 2020 jew. 1 Rev. Buchfink, Amsel und Zilpzalp) kann von einem zeitweisen Ausweichen in Nachbarbiotope ausgegangen werden. Nach Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen zu den grundsätzlich vorgesehenen Baumpflanzungen u.a. auch im Bereich dieses Hauptparkplatzes kann nach einigen Jahren eine Wiederbesiedlung durch die Arten erfolgen. Um den Verlust an Nahrungsraum zeitnah ausgleichen zu können sind im Bereich dieses Parkplatzes bei Entnahme der Gehölze Reihen aus heimischen, blütenreichen und / oder beerentragenden Sträuchern z.B. zwischen den Parkplatzeihen oder auch an den umgebenden Böschungen und Rainen anzupflanzen. Die genaue Lage und der genaue Umfang können erst bei vorliegenden der Detailplanung (Genehmigungsebene) kalkuliert werden. Gegebenenfalls wird dann eine erneute Begutachtung der betroffenen Gehölze notwendig.

6. ZUSAMMENFASSENDE ERGEBNISDARSTELLUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG

In dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die artenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG für den BPlan "Eissport-Trainingshalle, Am Sportzentrum" der Stadt Kassel abgearbeitet.

In der Bestandserfassung der artenschutzrechtlichen Prüfung werden aus der Gruppe der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten die relevanten Arten des Anhang IV der FFH-RL und der europäischen Vogelarten ausgewählt, die im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages detailliert zu betrachten sind. Weiterhin wurden Hinweise für die vorkommenden FFH-Anhang II Arten gegeben.

In der Konfliktanalyse werden auf Basis der Wirkfaktoren des Vorhabens anhand einheitlicher Prüfschemata die artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen im Sinne der Schädigungs- und Störungsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG prognostiziert und bewertet. Im Rahmen der Auswirkungsprognose für die jeweilige Art werden ggf. vorhabensbezogene Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) i. S. des § 44 Abs. 5 BNatSchG berücksichtigt. Vermeidungsmaßnahmen dienen dazu, bestimmte Wirkungen des Vorhabens nicht eintreten zu lassen und folglich z.B. die betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der jeweiligen Art zu schonen. Die CEF-Maßnahmen dagegen bewirken eine Verbesserung oder Erweiterung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und müssen zum Zeitpunkt der Realisierung des Vorhabens bereits ihre Funktion erfüllen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für alle geprüften Arten aufgrund der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungs- sowie der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ausgeschlossen werden.

Eine Prüfung der Ausnahmeveroraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist aus diesem Grund nicht notwendig.

7. LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

- ARBEITSGEMEINSCHAFT FLEDERMAUSSCHUTZ HESSEN (AGFH) (1999): Die Fledermäuse Hessens. Verlag Manfred Hennecke, Remshalden-Buoch, 248 S.
- ARBEITSGEMEINSCHAFT FLEDERMAUSSCHUTZ HESSEN (AGFH) (2002): Die Fledermäuse Hessens II. Eigenverlag, 66 S.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. AULA-Verlag, Wiebelsheim.
- BOYE, P., M. DIETZ & M. WEBER (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland - Bats and Bat Conservation in Germany. Bonn, 112 S.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN - Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Bnd. 1: Wirbeltiere. Naturschutz und biologische Vielfalt 70(1). 386 S.
- DIETZ, C., HELVERSEN, O. V., NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Wiesbaden.
- DOERPINGHAUS, A. EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & E. SCHRÖDER (Bearb.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt, 20: 202–216.
- GEBHARD, J. (1997): Fledermäuse. Birkhäuser Verlag, Basel, 360 S.
- GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen In Staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren – Leitfaden für die Praxis. Schrr. Natur und Recht, Bd. 7, 503 S.
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag, Jena.
- HESSEN-FORST - FENA (2004): Artensteckbrief Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Gießen, 6 S.
- HESSEN-FORST - FENA (2006): Artensteckbrief Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Gießen, 3 S.
- HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ - HGON (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen – die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit (Brutvogel-atlas). Echzell, 526 S.
- HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ & STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN; RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND – HGON & SVSWH (2006): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens (9. Fassung). Vogel und Umwelt 17, S. 3-51.
- HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (HGON) (Hrsg.) (1993-2000): Avifauna von Hessen - Eigenverlag, Echzell.
- HESSISCHES DIENSTLEISTUNGSZENTRUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU UND NATURSCHUTZ – HDLGN (Hrsg.) (2003f): div. Gutachten zur gesamthessischen Situation der FFH-Arten. Gießen.

- HESSISCHES MINISTERIUM DES INNEREN UND FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ (HMILFN) (Hrsg.) (1996ff): Rote Listen der Fledermäuse, Tagfalter, Libellen, Heuschrecken und Amphibien & Reptilien Hessen. Wiesbaden.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUELV - Hrsg.) (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. 50 S. & Anhang.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMULV) (Hrsg.) (2009): Natura 2000 praktisch in Hessen. Artenschutz in Dorf und Stadt. 444 S. Eigenverlag, Mainz-Kastel.
- HVNL-ARBEITSGRUPPE ARTENSCHUTZ – KREUZIGER, J. & F. BERNSHAUSEN (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei Artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis. Teil 1: Vögel. Naturschutz und Landschaftsplanung, Bnd. 44, 08/2012, S. 229-237.
- HVNL-ARBEITSGRUPPE ARTENSCHUTZ – MÖLLER, A. & A. HAGER (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei Artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis. Teil 2: Reptilien und Tagfalter. Naturschutz und Landschaftsplanung, Bnd. 44, 10/2012, S. 307-315.
- INSTITUT für TIERÖKOLOGIE UND NATURBILDUNG (ITN) (2003f): Artenschutzsteckbriefe zu den verschiedenen Fledermausarten Hessens. HDLGN, Gießen.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. Löbf-Mitteilungen 1/2005, S. 12-17.
- KIEL, E.-F. (2005a): Artenschutz in Fachplanungen. Natur in NRW 1/05, S. 12-17.
- KRAPP, F., NIETHAMMER, J., SCHOBER, W. & THIESMEIER, B. (Hrsg.) (2011): Die Fledermäuse Europas – ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung. Aula-Verlag, Wiebelsheim, 1202 S.
- LUKAS, A., WÜRSIG, T. & TESSMER, D. (2011): Artenschutzrecht. Recht der Natur, Sonderheft Nr. 66. Frankfurt, 88s.
- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69, Band 2. Bonn-Bad Godesberg. 693 S.
- SCHAFFRATH, U. (2003): Rote Liste der Blatthorn- und Hirschkäfer Hessens (Coleoptera: Familienreihen Scarabaeoidea und Lucanoidea). – 47 S., Wiesbaden (Hessisches Ministerium für Umwelt, Land-Wirtschaft und Forsten: Natur in Hessen).
- SCHOBER, W. & GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas. Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co., Stuttgart, 265 S.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse: Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben.
- SOMMERHAGE, M. & M. HORMANN (2016): SPA-Monitoring-Bericht für das EU-Vogelschutzgebiet 4722 -401 „Fuldaaue um Kassel“ (Kreise Kassel und Schwalm-

Eder, Hessen). Gutachten der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland. Wetterburg, 57 S.

SÜDBECK, P., BAUER, H.G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung.

TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H. & MAYER, J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on demand GmbH Norderstedt. 234 S.

WERNER, MATTHIAS, BAUSCHMANN, GERD, HORMANN, MARTIN & DAGMAR STIEFEL (2014), (HRSG.: STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN; RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND – HGON & SVSWH) (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens (2. Fassung, März 2014).

Gesetze

BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (Stand 6. Dezember 2011).

FFH-Richtlinie - Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG) (01. Januar 2007).

HAGBNatSchG - Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. Nr. 24 Teil 1, S. 629-645).

VS-Richtlinie - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

Aufgestellt, Spangenberg, den 20.05.2021



Torsten Cloos